

Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen (NKNF)
Vorstand

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts – Stellungnahme des NKNF

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) eingeladen. Das Netzwerk der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen (NKNF) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das NKNF begrüsst den Vorschlag des Bundesrats zur Weiterentwicklung der Transparenzregeln im Nachhaltigkeitsbereich ausdrücklich und unterstützt eine konsequente Anpassung an die Bestimmungen der Europäischen Union bezüglich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Die Vorlage zielt darauf ab, die Berichterstattung von grossen, international tätigen Firmen bezüglich ihres Umgangs mit wichtigen Themen der Nachhaltigen Entwicklung, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit und Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen, zu stärken. Die Vorgaben der Schweiz sollen damit besser auf diejenigen der EU abgestimmt werden. Dies ist sowohl aus wirtschaftspolitischer wie auch aus Nachhaltigkeitsicht ein wichtiges Unterfangen.

Die Stärkung der Verantwortung der international tätigen Unternehmen für die genannten Themen und deren Verpflichtung, darüber zu berichten, ist insbesondere ein wichtiges Instrument, um die globalen Ziele der Agenda 2030 der UNO (Sustainable Development Goals, SDGs) zu erreichen. Die Schweiz hat zusammen mit den 192 anderen UNO-Mitgliedstaaten die Agenda 2030 verabschiedet und der Bundesrat hat sich politisch verpflichtet, die SDGs zu erreichen. Die neuen Regelungen zur Berichterstattung unterstützen die Zielerreichung.

Eine standardisierte und verbindliche Nachhaltigkeitsberichterstattung schafft Transparenz und vermittelt ein umfassenderes Bild über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der Unternehmen als bisher. Die Berichterstattung bzw. die dazu notwendigen Erhebungen vermitteln den Unternehmen ausserdem ein besseres Verständnis von Nachhaltigkeit allgemein und über Nachhaltigkeit in ihren Lieferketten im Speziellen. Es ist davon auszugehen, dass dies sowohl Unternehmensentwicklungen im Allgemeinen als auch Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit auslöst. Mit Blick auf die Akzeptanz der neuen Regelung ist allerdings auch das Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu beachten; die zusätzlichen Berichterstattungspflichten sollten verhältnismässig und wirkungsorientiert sein und es sollte mit geeigneten flankierenden Massnahmen sichergestellt werden, dass die Nachhaltigkeitsberichte nicht nur für die Schublade geschrieben, sondern daraus auch griffige Massnahmen abgeleitet werden.

Zahlreiche international tätige Schweizer Firmen sind bereits heute zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Recht verpflichtet oder erstellen freiwillig eine solche. Eine Übereinstimmung mit europäischem Recht vermeidet bei diesen Unternehmen Doppelspurigkeiten und ist deshalb erstrebenswert und weiter zu stärken.

Dabei gilt es insbesondere zu beachten, dass am 24. Mai 2024 die EU ihre Sorgfaltspflichtrichtlinie (Corporate sustainability due diligence directive, kurz CSDDD) verabschiedet hat. Die EU-Kommission kam aufgrund einer Evaluation im Jahr 2020 zum Schluss, dass eine Berichterstattungspflicht allein nicht genügt, um die nötigen Änderungen herbeizuführen. In der Folge hat sie die CSDDD erlassen. Indem der Bundesrat nur die Berichterstattungspflicht anpasst, verpasst er es, frühzeitig auf diese Entwicklung zu reagieren. Im Abstimmungskampf über die Konzernverantwortungsinitiative im Jahr 2020 versprach der Bundesrat, dass er im Bereich der Konzernverantwortung international abgestimmt vorgehen wolle. Eine vertiefte Analyse über die «Auswirkungen der CSDDD auf die Unternehmen, den Standort und den Wettbewerb in der Schweiz» aus dem Jahr 2023 kam zu Schluss, dass grosse Unterschiede zwischen dem in der Schweiz geltenden Recht und der EU entstünden, sollte die EU die CSDDD verabschieden. Mit Blick auf eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz ist eine zeitnahe Angleichung des schweizerischen Rechts an das EU-Recht angezeigt. Es wäre deshalb wichtig, dass der Bund eine Gesamtsicht einnimmt und sich überlegt, wie nicht-tarifären Handelshemmnisse möglichst verhindert werden können. Dies würde dem Bund auch erlauben, das Nachhaltigkeitspotential der CSDDD besser auszuschöpfen, wobei die Schweiz mit ihrer konzisen Rechtssprache allenfalls auch etwas einfacher regulieren könnte.

Das NKNF begrüsst, dass im Art. 964c Absatz 1 Ziff.1 im Nachhaltigkeitsaspekt Umweltfaktoren die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 ausdrücklich genannt ist. Es wäre darüber hinaus wünschenswert, auch die Anpassung an den Klimawandel explizit zu erwähnen, da diese für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist und auch mit dem Grundsatz in Absatz 2 desselben Artikels in Einklang steht. Ausserdem sollte die Berichterstattung umfassend über Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung berichten, indem sie sich beispielsweise an den *Sustainable Development Goals* orientiert.

Das NKNF würde schliesslich auch eine Verankerung der im erläuternden Bericht beschriebenen Aktionspläne im Art. 964c Absatz 3 Ziff. 1 begrüssen. Die Verknüpfung dieser Aktionspläne mit den im Klima- und Innovationsgesetz vorgesehenen Fahrplänen für Unternehmen und Branchen sollte geklärt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den Aufwand für die Unternehmen möglichst gering zu halten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,



Ueli Stalder
Co-Präsident NKNF



Rémy Zinder
Co-Präsident NKNF

Kopie geht an:

- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
- Mitglieder des NKNF